

Verordnung



GZ: 120-2/2/2024
26.08.2024

Aufgrund der Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs 2a Stmk GemO 1967 idF LGBl. 81/2010 vom Bürgermeister der Gemeinde Pöllauberg gemäß § 43 Abs. 1a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, i.d.g.F. anlässlich der Durchführung von

Grabungsarbeiten für Glasfaserausbau (neben der Straße) durch die Firma Gruber GmbH, Rohrbachschlag 55, 8234 Rohrbach, auf der Gemeindestraße Goldsberweg, Grd.Stk. Nr. 1740/13, KG 64206 Oberneuberg, Baustellenbereich von km 2,254 bis km 2,975 im Gemeindegebiet Pöllauberg

wird für die Dauer von **26.08.2024 bis 25.10.2024** nachstehendes verfügt:

1. Für die Absicherung und Kennzeichnung der Arbeitsstelle sind die Richtlinien und Vorschriften (RVS) Regelpläne einzuhalten.
2. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltende Verkehrsfläche zu sichern.
3. Für die jeweilige Fahrtrichtung sind an jenen Stellen, wo der Verkehr durch Abschränkungen zu einer scharfen Richtungsänderung (Fahrbahnenenge, Fahrbahnstreifenwechsel, Umleitung) verhalten wird, rot-weiß gestreifte, rückstrahlende Richtungsplanken (Richtungsweiser) anzubringen.
4. Bei nicht ausreichender Beleuchtung während der Dunkelheit sind die Verkehrszeichen und Abschränkungen mit reflektierendem Material auszustatten.
5. Der Beginn der Abschränkung ist bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, durch geeignete Lampen wie folgt zu kennzeichnen: *durch rotes Dauerlicht*, wenn an der Abschränkung nur links,

durch weißes Dauerlicht, wenn an der Abschränkung nur rechts,
durch gelbes Dauerlicht, wenn an der Abschränkung an beiden Seiten
vorbeigefahren werden kann.

Gelbes Blinklicht darf nur zusätzlich verwendet werden und muss in der Minute
ca. 60 mal aufleuchten, wobei die Leuchtzahl gleichlang oder länger sein muss
als die Dunkelheit.

6. Bei längeren parallel zur Fahrbahn verlaufenden Absperrungen sind diese in
Abständen von 30 bis 50 m zu beleuchten.
7. Alle Verkehrszeichen, die auf eine Baustelle hinweisen, dürfen erst unmittelbar vor
Beginn der Bauarbeiten aufgestellt werden. Alle mit der Baustellenkennzeichnung
in Widerspruch stehenden Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des
Verkehrs sind wirksam abzudecken.
*Verkehrsbeschränkungen sind sofort nach Abschluss der Bauarbeiten
aufzuheben. Verkehrszeichen, die Verkehrsbeschränkungen enthalten, sind,
wenn an der Baustelle nicht gearbeitet wird, insbesondere an Wochenenden, an
Feiertagen und abends nach Arbeitsschluss bis zur Wiederaufnahme der
Arbeiten zu entfernen oder zu verdecken, sofern nicht aus Gründen der
Sicherheit des Verkehrs die Verkehrsbeschränkung während dieser Zeit aufrecht
erhalten werden muss. Jedenfalls dürfen Verkehrsbeschränkungen nur im
hiesu unbedingt notwendigen Ausmaß aufrecht erhalten bleiben.*
8. Der Fahrzeugverkehr ist in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten,
zumindest auf einem Fahrstreifen (mind. 3,00 m breit).
9. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,50 m auf einer Länge von über 50
m oder bei nicht ausreichender Übersehbarkeit der Fahrbahnnenge ist der Verkehr
durch die Aufstellung einer Lichtsignalanlage oder händisch mittels roter und
grüner Signalscheiben zu regeln.
Die Regelung des Verkehrs durch eine Lichtsignalanlage ist durch das
Gefahrenzeichen „Vorankündigung eines Lichtzeichens“ gemäß § 50 Ziff. 15
StVO anzukündigen (im Freiland bis 200 m und im verbauten Gebiet 30 bis 50 m
vor der Lichtsignalanlage). *Die Lichtsignalanlage selbst ist unmittelbar am Beginn
der Fahrbahnnenge aufzustellen und ist die Phaseneinstellung dem jeweiligen
Verkehrsaufkommen anzupassen und erforderlichenfalls entsprechend
abzuändern.* Außerdem ist die Gelbphase auf die Länge des zu regelnden
Abschnittes abzustimmen.
10. Mit der Regelung des Straßenverkehrs wird gemäß § 40 Abs. 2 StVO 1960 der
Bewilligungs-inhaber betraut; er kann sich dazu geeigneter Personen bedienen.
Die damit betrauten Personen müssen auffallende Schutzkleidung tragen und im
Falle unzureichender Sicht aufeinander mit Funksprechgeräten ausgerüstet sein.
Zur Tätigkeit als Verkehrsposten eingesetzte Personen müssen dem
verantwortlichen Bauleiter als verlässlich persönlich bekannt sein.
11. Die Baustelle ist je nach Erfordernis durch die Aufstellung nachfolgender
Gefahrenzeichen im Freiland in einer Entfernung von 150 bis 250 m und im
Ortsgebiet in einer Entfernung von 50 bis 100 m vor der Baustelle bzw.
Gefahrenstelle anzukündigen:

- „Baustelle“ gemäß § 50 Ziff. 9 StVO 1960;
- „Fahrbahnverengung“ gemäß § 50 Ziff. 8 a, b oder c StVO 1960 bei Einengung der bestehenden Fahrbahnbreite;
- „Schleudergefahr“ gemäß § 50 Ziff. 10 StVO 1960 bei Nässe und Verschmutzung der Fahrbahn;
- „Andere Gefahren“ gemäß § 50 Ziff. 16 StVO mit der Zusatztafel „Bankett nicht befahrbar“ oder „Bankett in Arbeit“ oder dgl.

12. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Verkehrszeichen zu entfernen, Aushub-, Baumaterial, Schutt sowie die Baustelleneinrichtungen zu beseitigen sowie die Fahrbahn nach Weisung des Straßenerhalters wiederherzustellen. Insbesondere sind die verunreinigten Verkehrsflächen zu säubern.

13. Bei der Aufstellung der Verkehrseinrichtungen und -zeichen sind die Bestimmungen der §§ 48 bis 57 der Straßenverkehrsordnung 1960 zu beachten. Insbesondere wird darauf hingewiesen:
 „Die Straßenverkehrszeichen sind auf der rechten Fahrbahnseite anzubringen. Die zusätzliche Anbringung an anderen Stellen ist zulässig. Der Abstand zwischen dem unteren Rand eines Straßenverkehrszeichens und der Fahrbahn darf bei seitlicher Anbringung nicht weniger als 0,60 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 2,20 m betragen. Bei seitlicher Anbringung darf der seitliche Abstand zwischen dem der Fahrbahn zunächst liegenden Rand eines Straßenverkehrszeichens und dem Fahrbahnrand im Ortsgebiet nicht weniger als 0,30 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 2 m, auf Freilandstraßen nur in Ausnahmefällen weniger als 1 m und mehr als 2,50 m betragen. Auf einer Anbringungs Vorrichtung (Standssäule, Rahmenträger u.dgl.) dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden.“

14. Folgende Verkehrszeichen sind aufzustellen (Mittelformat und rückstrahlend ausgerüstet):

Im Freiland:

- 100 m vor der Baustelle „Überholen verboten“ beidseits der Fahrbahn;
- 100 m vor der Baustelle die Beschränkungstafeln „70“;
- 50 m vor der Baustelle die Beschränkungstafeln „50“
- 25 m nach der Baustelle die Auflösung der Verkehrsbeschränkungen „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“
- 25 m vor der Baustelle die Beschränkungstafeln „30“ und auf der Rückseite „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“, jedoch nur, wenn eine Schotter- oder Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn oder Niveauunterschiede von mehr als 3cm vorhanden sind sowie wenn die Restfahrbahnbreite <6,00 m und >5,50 m bzw. die Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m betragen;
- an der Entstelle die Gebotstafeln „vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit schräg nach unten geneigtem Pfeil;
- an der Engstelle die Verkehrszeichen „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ bzw. „Wartepflicht für Gegenverkehr“.

15. Die Arbeiten dürfen nur bei Tageslicht durchgeführt werden und sind täglich nach Arbeitsschluss die zur Aufstellung geplanten Verkehrsleiteinrichtungen und -

zeichen zu entfernen und abzudecken und ist die Fahrbahn gereinigt für den Verkehr freizugeben.

16. An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen und während längerer Arbeitspausen dürfen keine die Verkehrssicherheit beeinträchtigenden Arbeiten vorgenommen werden.
17. Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen. Im Baustellenbereich gelegene Betriebsstätten müssen für den Kunden während der Geschäftszeiten und für Lieferantenfahrzeuge zumindest während der Nachtstunden erreichbar sein. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit diesen Betroffenen herzustellen. Fluchtwege sind jedenfalls in voller Breite freizuhalten.
18. Für die Einhaltung der Auflagen und die ordnungsgemäße Absicherung der Baustelle ist seitens der bauausführenden Firma der verantwortliche Bauleiter der Gemeinde und dem zuständigen Polizeiposten bekannt zu geben.

Die Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Bestimmungen der StVO (§§ 48 bis 54) sowie der Straßenverkehrszeichen-Verordnung kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Ist die Verkehrsbeschränkung im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.

Die für den Straßenverkehr gesperrten Bereiche sind mittels Absperr- bzw. Scherengitter abzusichern.

Diese Verordnung gilt von 26.08.2024 bis 25.10.2024.

Der Bürgermeister

Gerald Klein


Beilage: Lageplan

